Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 46

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XI. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 8. Februar 1896.

Wochenspruch: Sage nicht immer, was Du weißt,
Doch wisse immer, was Du sagst.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes

Montag den 10. Februar, vormittags halb 11 Uhr, in unserem Bureau in Zürich.

Traktanden:

1. Arbeitslosenversicherung. Zweite Lesung der „Schlußfolgerungen" zum Gutachten an die Bundesbehörden.
2. Befähigungsnachweis. Bericht über das Resultat der Erhebungen und Beschlußfassung.
3. Gutachten an das Schweiz Industriedepartement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
4. Förderung der Berufslehre beim Meister. Zuwendung von Beiträgen an Lehrmeister.
5. Revision von Art. 15 des Lehrvertrages.
6. Weiteres Vorgehen betreffend Postulate Scheidegger.
7. Diverse Mitteilungen.
8. Allfällige Anregungen.

Verbandswesen.

Der Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins hat in Fortsetzung der Beratung des Gewerbegesetzesentwurfs am 2. ds. folgende Beschlüsse gefaßt: 1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu halten nur auf diejenigen Gewerbetreibenden einschränken will, die entweder durch eigene Kentnisse oder durch einen geeigneten Stellvertreter die nötigen Garantien für richtige Ausbildung der ihnen anvertrauten Zöglinge bieten, soll, als undurchführbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehrlingen, welche in einem Gewerbebetrieb beschäftigt werden dürfen, soll ebenfalls gestrichen werden, weil im Kleinbetrieb auch eine im Verhältnis zu den Arbeitern große Zahl von Lehrlingen doch noch besser ausgebildet werden können als beim Fabrikbetrieb. 3) Die Handelslehrlinge sind in den Prüfungszwang, den der Entwurf für die Handwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; denn das kaufmännische Lehrlingswesen steckt viel tiefer im Sumpf als dasjenige des Handwerkers. 4) Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen muß durch das Gewerbegesetz für die Handwerkerlehrlinge obligatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern bestehen, damit sie möglichst vielseitig zusammengesetzt werden kann. Ihr soll, außer den bisherigen Funktionen, das gesamte gewerbliche Bildungswesen, die Lehrlingsprüfung und die Durchsicht und Genehmigung der Arbeits- und Fabrikordnungen unterstellt sein. 6) Die Gemeindekommissionen zur Ueberwachung der Lehrlinge und Lehrmeister (§§ 60 und 61) sollen fallen gelassen werden. 7) Die Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins wird auf den 1. März einberufen zur Begutachtung des Gewerbegesetzesentwurfes. („N. Z. Z.")

Die Versammlung des Gewerbevereins Zürich zur Besprechung des Gewerbegesetzes erklärte einstimmig, daß

der Entwurf nicht acceptabel sei. Derselbe fordere zu viele Opfer von der Meisterschaft, mache den Arbeitern zu viele Konzessionen, sei überhaupt zu sozialistisch gehalten. Die Regelung des Lehrlingswesens wäre recht, aber da seien wieder Schnüffeleien von Aufsichtsorganen, von denen man durch die Fabrikinspektoren und die kantonale Direktion des Innern einen genußreichen Vorgeschmack habe. Der Entwurf sei mehr ein Arbeiterschutz-, denn ein Gewerbegesetz. Alle Berufe müßten dann aber ins Gesetz einbezogen werden. Die Sonntagsruhe konnte nicht auf alle Gewerbe ausgedehnt werden. Dem Meister seien nur Pflichten auferlegt, aber keine Rechte, vor allem sollte mutwilligen Agitatoren das Handwerk gelegt werden. Zum Schluß wurde laut „Freis." bestimmt, es solle eine Kommission aus je einem Vertreter der in Zürich bestehenden 22 Meistervereine gebildet werden, welche den Entwurf einer genauen Prüfung unterziehen soll.

Der Handwerker- und Gewerbeverein Biel bestellte in seiner Generalversammlung vom 26. Januar den Vorstand aus folgenden Herren: Präsident: Fritz Grüring-Dütoit; Vizepräsident: Hermann Jakobi; Sekretär: J. Külling; Kassier: Karl Waldner; Beisitzer: A. Manz, Albert Weber und Schneeberger-Calame.

Eine vorgenommene Statutenrevision bezweckte, den Eintritt in den Verein nicht blos Handwerksmeistern, sondern auch weitern Kreisen der Gewerbsthätigkeit zu ermöglichen. Die Organisation der Bieler Gewerbetreibenden wird hiedurch gefördert und unserer Hauptaufgabe, Behandlung gewerblicher Zeitfragen, um so mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden können.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Kunstschmiedearbeiten für Gewerbe-Museum und Kantonsschule Aarau. Das Nord-Portal an Walty, Schlosser in Schöftland; die beiden Hoftreppengeländer an Schnyder, Schlosser, in Baden; das Hofportal mit Geländer an Preiswerk, Schlosser, Basel.

Käserei Friedersmatt bei Boswyl (Bern). Die ganze Einrichtung wurde an Huber, Mechaniker, Langnau vergeben.

Schulgebäude b. Seminar Küsnacht (Zürich). Glaserarbeiten: G. Kieser, Seefeld-Zürich, und Alb. Riethmann in Küsnacht; Schreinerarbeiten: A. Gucker, Zürich V, Jak. Weber, Küsnacht und Gottl. Bolleter, Meilen; Parquetarbeiten: Jean Blanc, Zürich V und Isler u. Cie., Zürich I; Schlosserarbeiten: J. Alder, Küsnacht; Malerarbeiten: Aug. Widmann, Küsnacht und Hans Schwarzenbach-Meili, Küsnacht.

Ilfiskorrektion. Der Bau des zweiten Teilstückes der Ilfiskorrektion V an Adolf Winder, Bauunternehmer in Marbach.

Reservoir der Brunnenkorporation Hattenhausen (Thurgau) an Schwarzer, Cementier, Weinfelden.

Ueber das Zürcher Bauspekulationswesen

hatte jüngst der „Tages-Anzeiger" einen langen Leitartikel gebracht, in welchem er über die Verwendung von Backstein, billigem Cement, Kunststein 2c. bei den zürcher. Neubauten herfährt und geradezu behauptet, die aus solchen Materialien gebauten Häuser seien eigentlich nur „aus Dreck" erstellt, während sie aus solidem Stein aufgeführt sein sollten.

Nun kommt ein Fachmann Z. und entgegnet dem Kritiker folgendes:

Es ist ganz unrichtig gesagt „Billiges Cement-Material" und „solider Stein", denn erstens ist Cement nicht billig und zweitens kommt er bezüglich Solidität, bei richtiger Verwendung und Alter, dem härtesten Stein, wie Granit, Basalt 2c., gleich und ist auf alle Fälle stärker als Sandstein, Savonnière 2c. Was Referent unter „solid" versteht, sagt er nicht, wahrscheinlich einzig und allein Granit, welchen er unter amtliche Bauvorschrift stellen will. Eine solche Bauvorschrift besteht aber nicht, was Schreiber dieses, einigermaßen Kenner des Baugesetzes, bestätigen kann, es müßte denn sein, daß eine solche als Geheimnis behandelt und je nach Gutfinden irgend einem Bauenden zudiktiert würde, was aber von Rechtswegen kaum anerkannt und deshalb auch nicht gehandhabt werden müßte.

Nunmehr vor allem die Frage: „Sind Backsteine und Cementsteine, resp. hydraulische Bindemittel und die mit solchen hergestellten Steine und Bauten Dreck?"

Laut geschichtlicher Ueberlieferung wurden schon vor tausenden von Jahren Backsteine verwendet: so wurde z. B. der Balustempel in Egypten, dessen Alter auf cirka 12,000 Jahre geschätzt wurde, aus gebrannten Ziegelsteinen erstellt.

Desgleichen sind in Egypten und Indien 2c. ebenfalls noch andere, mehrtausendjährige Ueberbleibsel von Backsteinbauten zu finden, was ein Beweis dafür ist, daß sie nicht schlecht sind. Waren in jenem Zeitalter Backsteine schon derart beschaffen, so kann doch ganz bestimmt angenommen werden, daß bei der jetzigen Technik nicht schlechtere Produkte erstellt werden, sondern nur bessere, und die Solidität derselben infolgedessen auch nur eine gute sein kann.

Der Cement, resp. hydraulische Bindemittel aus vulkanischer Tuffe 2c. hat auch schon ein hohes Alter; er wurde schon von den Römern und zwar speziell zu Gewölben, Bastionen- und Wasserbauten 2c. benützt und sind gerade diese Bauten am besten erhalten zurückgeblieben. Wir haben heute ebenfalls noch die gleichen natürlichen Bindemittel, aber wir wenden solche selten an, weil die künstlich hergestellten viel bessere Eigenschaften besitzen und infolgedessen damit auch bessere Bauten erzielt werden. Schreiber jenes Artikels ist der Meinung, der Cement und Kalkstein existiere erst cirka 2 Jahre, weshalb er nicht nur dessen Solidität bezweifelt, sondern ihn überhaupt keine Rolle spielen und ihn nur als „verdammtes" Material gelten läßt. Einsender dieses erlaubt sich nun hiemit auch dem Unkundigen zu bemerken, daß schon vor mehr als hundert Jahren (zuerst in England) künstlicher Cement hergestellt und in allen Verwendungsarten als vortrefflich befunden wurde.

Die Haltbarkeit des Kunststeines aus Cement kann deshalb bei richtiger Herstellung nicht mehr in Frage stehen, da denselben nach längerer Dauer der Erhärtung nur Granit und Basalt übertreffen.

Referent darf nicht glauben, weil er früher nichts derartiges gesehen hat, daß solches erst jetzt erfunden wurde. Es wäre leicht, eine ganze Reihe von Beweisen zu erbringen über die Solidität der bezweifelten Materialen, aber es gäbe darüber ein ganzes Buch, wofür hier kein Platz ist.

Den Laien möchte noch bemerken, daß auch in unserer Gegend gerade diejenigen Bauwerke aus alter Zeit auch am besten erhalten sind, welche aus hydraulischen Bindemitteln und kleinen Steinen erstellt wurden, also unserem heutigen Beton und Kunststein ähnlich sind. Die mit Naturstein erstellten Bauten, wenn solche nicht sehr massiv, mußten zum Teil viel früher dem Zahn der Zeit weichen, infolge ungleicher Verwandtschaft des Bindematerials und Steines, was eine viel frühere Auflösung veranlaßt, als wenn nur gleichartiges Material mit einander verbunden ist, was man unter Zuhilfenahme der chemischen Regel leicht erklären kann.

Die Verwitterung und Auflösung der hydraulischen Baumaterialen möchte dem Laien raten, in nächster Nähe zu betrachten, in Betrachtung der gigantischen Blöcke (Nagelfluh genannt) am Uetliberg, welche schon seit undenkbaren Zeiten so daliegen und ebenfalls aus hydraulischem Mörtel bestehen (nur daß die Natur das Material nicht so gespart hat, wie es jetzt leider zu oft vorkommt) und diese mit irgend einem vor mehreren Jahren eingegangenen Sandsteinbruch zu vergleichen. Betrachtet man beim ersten die der Witterung ausgesetzte Oberfläche, so wird man nicht viel wahrnehmen können, bei letzterem dagegen allgemeine Auflösung.